

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 2 /2021**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Staatlichen Hochschule für Gestaltung  
Karlsruhe

**Bekanntmachung der  
Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe  
zur Ergänzung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung  
und der Prüfungsordnungen der Hochschule infolge der  
Corona-Pandemie (vom 18.05.2021)**

### **Rektorat**

Lorenzstr. 15  
76135 Karlsruhe  
[rektorat@hfg-karlsruhe.de](mailto:rektorat@hfg-karlsruhe.de)

### **Kontakt / Ansprechpartner**

Johannes Wiesel  
Referent für Presse und  
Öffentlichkeitsarbeit

+49 (0) 721 / 8203 2313  
[jwiesel@hfg-karlsruhe.de](mailto:jwiesel@hfg-karlsruhe.de)

[www.hfg-karlsruhe.de](http://www.hfg-karlsruhe.de)

Aushang erfolgt am 18.05.2021,

Veröffentlichung auf der Homepage erfolgt am 18.05.2021.

## **Satzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe zur Ergänzung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung und der Prüfungsordnungen der Hochschule infolge der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung vom 18.05.2021

Der Senat der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat am 10.05.2021 im Umlaufverfahren auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 und 10, § 32 Abs. 3 sowie §§ 63 Abs. 2 und 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG, GBl. 2005, S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020, GBl. S. 1204) die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat dieser Satzung am 17.05.2021 zugestimmt.

### **§ 1 Zweck und Anwendungsbereich**

Bedingt durch die aktuelle Ausnahmesituation infolge der Corona-Pandemie bestehen aus Gründen des Infektionsschutzes seit dem Sommersemester 2020 Einschränkungen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Abnahme von Prüfungen an Hochschulen. Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnungen und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe. Sie gelten mindestens für die Dauer der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen und sollen Nachteile ausgleichen, die sich hieraus für die Studierenden ergeben.

### **§ 2 Online-Prüfungen – allgemeine Bestimmungen**

(1) Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen), sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze sowie § 3 dieser Satzung und unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes (§§ 32a und 32b LHG) zulässig. In Textform erbrachte, mündliche oder praktische Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist.

(2) Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme<sup>1</sup> zulässig.

---

<sup>1</sup> Im Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Satzung handelt es sich um das BigBlueButton-System (<https://bbb.hfg-karlsruhe.de>).

Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises.

(4) Mündliche oder praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen der Prüfungsordnungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(6) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, oder sind einzelne Verfahrensbestandteile einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet; der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

### **§ 3 Online-Prüfungen – spezielle Voraussetzungen**

(1) Mündliche Prüfungen können abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen als Online-Prüfungen über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz) erbracht werden, wenn mündliche Präsenzprüfungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über infektionsschützende Maßnahmen nicht zulässig sind. Darüber hinaus können mündliche Prüfungen per Videokonferenz auf Antrag zugelassen werden, wenn der oder die Studierende aus nicht zu vertretenden Gründen an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen kann.

(2) Die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer legen Einzelheiten zu Inhalt und Durchführung der mündlichen Online-Prüfung fest und sorgen dafür, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Im Protokoll der Online-Prüfung wird auch die Durchführung der Prüfung per Videokonferenz dokumentiert; etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sind ebenfalls festzuhalten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für praktische Online-Prüfungen, deren Gegenstände insbesondere auch Präsentationen im Rahmen von Studienleistungen, lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten sein können, sofern nach besonderer Einschätzung der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer die konkreten Inhalte der Prüfung in dieser Prüfungsform hinreichend begutachtet werden können.

#### **§ 4 Verlängerung von Bearbeitungsfristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten sowie Haus- und Seminararbeiten**

Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten, Studienarbeiten sowie Haus- und Seminararbeiten können über die in den Prüfungsordnungen geregelten Abgabefristen hinaus verlängert werden, wenn dies zum Ausgleich von Beeinträchtigungen erforderlich ist, die durch die Corona-Pandemie verursacht wurden. Beeinträchtigungen im zuvor genannten Sinne sind insbesondere die Schließung von Werkstätten und Bibliotheken sowie die Unterbrechung der Bearbeitung von künstlerischen Arbeiten aufgrund der Schließung von Gebäuden. Die Dauer der zusätzlichen Verlängerung soll hierbei in der Regel die Dauer der Beeinträchtigung der Bearbeitung nicht überschreiten. Über die Verlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der oder des Studierenden.

#### **§ 5 Nachteilsausgleich für Studierende in höheren Semestern**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende und zum 30.09.2021 auslaufende Übergangsregelung (vgl. § 27 sämtlicher Prüfungsordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2018) wird mit dieser Satzung um eine zweite Übergangsphase ergänzt. Sonach können Studierende, die ihr Studium an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe vor dem 01.11.2018 begonnen haben, auf Antrag die Abschluss- / Zwischenprüfung in der Zeit vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2022 im jeweiligen Studiengang nach den Bestimmungen einer der nachfolgenden Prüfungsordnungen ablegen:

- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Ausstellungsdesign und Szenografie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kommunikationsdesign der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007;

- Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Kunstwissenschaft und Medienphilosophie der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 05.01.2015;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medienkunst der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 10.12.2009;
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Produkt-Design der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 18.04.2007.

(2) Im Übrigen verlängern sich für Studierende die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 in diesem Studiengang eingeschrieben sind bzw. waren (§ 32 Abs. 5a LHG).

#### **§ 6 Nachteilsausgleich für Internationale Studierende und Aufnahmegespräche per Videokonferenz**

(1) Abweichend von Artikel 5 der Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe gem. Bekanntmachung vom 05.03.2021 verlängert sich die Frist zur Vorlage eines Nachweises über eine bestandene Sprachprüfung für Internationale Studierende, die sich im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 eingeschrieben haben, längstens bis zum 30.09.2022.

(2) Für Aufnahmegespräche im Zulassungsverfahren, die per Videokonferenz durchgeführt werden, gelten die §§ 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 8 Abs. 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Hochschule über öffentliche Bekanntmachungen am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Karlsruhe, den 17.05.2021

gez.  
Jan Boelen  
Rektor der Hochschule